

Absender:

Einschreiben  
Schlichtungsbehörde für  
Miete und Pacht  
Hauptstrasse 12  
9320 Arbon

## Schlichtungsgesuch

nach Art. 202 ZPO

<b>Klagende Partei</b>	<b>Beklagte Partei</b>
<input type="checkbox"/> Mieter/in <input type="checkbox"/> Vermieter/in	<input type="checkbox"/> Mieter/in <input type="checkbox"/> Vermieter/in
Name oder Firma:	Name oder Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Jahrgang:	Jahrgang:
Beruf:	Beruf:
Telefon:	Telefon:
Handy:	Handy:
E-Mail:	E-Mail:
Miet-/Pachtobjekt: Adresse:	Miet-/Pachtobjekt: Adresse:

<b>Vertreter/in</b>	<b>Vertreter/in</b>
Name oder Firma:	Name oder Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Telefon:	Telefon:

<b>Begehren und/oder Anträge:</b> (Erläuterungen siehe Rückseite)
----------------------------------------------------------------------

<b>Begründung:</b>
--------------------

<b>Beilage/n</b> (Erläuterung siehe Rückseite):  Mietvertrag und alle sachdienlichen Unterlagen
-------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Ort, Datum:</b>	<b>Unterschrift/en:</b>
--------------------	-------------------------

## Erläuterungen:

### Begehren der Parteien können sein:

- Die Kündigung sei ungültig zu erklären (= Anfechtung der Vertragskündigung)
- Das gekündigte Mietverhältnis sei zu erstrecken (= Erstreckungsbegehren)
- Die angekündigte Mietzinserhöhung sei als unzulässig zu erklären (= Mietzinsanfechtung)
- Der Anfangsmietzins sei herabzusetzen (= Anfechtung des Anfangsmietzinses)
- Der Mietzins sei herabzusetzen (= Herabsetzungsbegehren)
- Es sei bei hinterlegtem Mietzins über die Ansprüche der Parteien und die Verwendung des Mietzinses zu entscheiden (= Mängel / Hinterlegung Mietzins)
- Es sei bei einer anderen Streitigkeit aus der Miete von unbeweglichen Sachen, wie Wohn- und Geschäftsräume, zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen (z.B. Forderung).

### Anträge:

(falls gewünscht, bitte zutreffendes ankreuzen)

- Es sei in dieser Angelegenheit ein Entscheid gemäss Art. 212 ZPO zu fällen (Ist nur bis Fr. 2'000.-- Streitwert möglich).
- Die Schlichtungsbehörde sei als Schiedsgericht gemäss Art. 357 ff ZPO einzusetzen (ist nur für Geschäftsmietverhältnisse und bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung möglich).
- Anstelle des Schlichtungsverfahrens wird eine Mediation durchgeführt (Art. 213 ZPO). (Bei allfälligem Scheitern wird die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung ausstellen, Art. 213 Abs. 3 ZPO).

### **Antrag auf Mediation:**

Die unterzeichnenden Parteien beantragen, anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen.

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

### Beilagen:

Wir bitten die Parteien die sachdienlichen Unterlagen einzureichen, wie:

- Mietvertrag
- Kündigungsschreiben (mit Kuvert)
- Mietzinserhöhungsmittelung/en
- Nebenkostenabrechnung/en
- Korrespondenz

Originalunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben. Bei Fragen dürfen Sie gerne bei der Schlichtungsstelle Arbon Telefon Nr. 071 447 61 08 anrufen.